

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKG Umwelttechnik GmbH & Co. KG

## § 1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Ein Auftrag ist von uns erst angenommen, wenn wir ihn schriftlich bestätigt haben. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Zu technischen Veränderungen, die das Gesamtkonzept nicht nachhaltig beeinflussen, sind wir während der Planungs- und Ausführungsphase auch nach Angebotsannahme berechtigt.
- (4) Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (6) Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- (7) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung abzutreten.

## § 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und werden auf der Basis Euro berechnet.
- (2) Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluß des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Lieferzeitpunkt wesentlich, sind wir zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine Änderung der Kostenfaktoren, wenn zwischen Abschluß des Vertrages und Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme eine Kostendifferenz von mehr als 10 % eingetreten ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der in Satz 1 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der Kunde einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und mangels Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Preise gelten ab Werk.
- (4) Verpackungs-, Transport-, und sonstige Nebenkosten sowie Zölle und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung werden dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung gestellt. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung darüber hinaus auch alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- (5) Verpackungen werden nicht zurückgenommen; Europaletten sind zu tauschen.
- (6) Rechnungen über Serviceleistungen sind zahlbar netto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Alle übrigen Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar. Skonto wird nur auf den reinen Nettowarenwert (nach Abzug von evtl. Rabatten, Fracht u. ä.) gewährt.

- (7) Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen.
- (8) Ist das Geschäft für beide Seiten ein Unternehmensgeschäft, haben wir bei Zahlungsverzug Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der verzugsgegenständlichen Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von uns selbst zu zahlender Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens ausdrücklich vorbehalten bleibt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Verzugschaden anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

### **§ 3 Teillieferungen**

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

### **§ 4 Lieferzeiten, Kosten verspäteter Abnahme**

- (1) Lieferzeiten/Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller notwendigen vereinbarten Vorleistungen durch den Käufer. Sie ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat; soweit der Transport von dem Vertragspartner zu bewirken ist, sobald die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes dem Vertragspartner gemeldet ist.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (4) Für den Fall, daß wir mit einer Lieferung in Verzug kommen, ist der Verzögerungsschaden des Vertragspartners begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Insbesondere wird nicht ersetzt entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfall.
- (5) In Fällen höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/ Reaktorunfälle) oder bei von uns nicht zu vertretenden Produktionsstörungen schiebt sich der Liefertermin zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend hinaus, jedoch nicht über drei Monate. Nach Ablauf dieser drei Monate ist jede Seite zum Rücktritt vom Vertrag bzw. bei zuvor erfolgten Teilleistungen zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche können in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.
- (6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir ihm für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswertes berechnen, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Vertragspartner kann den Nachweis erbringen, daß Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

## **§ 5 Gefahrübergang**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch hinsichtlich von Teillieferungen – auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Vertragspartner über:
  - (a) Bei Lieferungen ohne Einbau oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
  - (b) Bei Lieferungen mit Einbau oder Montage am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (2) Wenn die Zustellung bzw. die Übernahme in den eigenen Betrieb aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf ihn über.
- (3) In den Fällen, in denen der Transport zu unseren Lasten geht, haften wir lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl der in dem Vertrag beschriebenen Transportmittel. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt nach unserem Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Art der Verwendung zu wählen. Versicherungen führen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Rechnung aus.
- (4) Alle Vereinbarungen in Bezug auf die Übernahme der Transportkosten und der Kosten der Versicherung beziehen sich, auch wenn insoweit die Anwendung von Incoterms/TRADE Terms vereinbart wird, ausschließlich auf die genannten Kosten und lassen den Gefahrübergang unberührt.

## **§ 6 Untersuchung und Rüge**

- (1) Bei zumutbarer Untersuchung erkennbare Mängel sind gemäß § 377 HGB spätestens 10 Tage nach Übergabe der Waren, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen.
- (2) Alle Kosten einer Untersuchung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

## **§ 7 Warenrücksendungen**

Etwaige Warenrücksendungen an uns dürfen nur nach vorheriger Absprache in Abstimmung mit unseren Versandvorschriften erfolgen.

## **§ 8 Gewährleistung und Schadenersatz**

- (1) Ist die gelieferte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Das gilt auch, wenn auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis Werkvertragsrecht anzuwenden ist. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann der Vertragspartner Rechte nur wegen des mangelhaften Teils geltend machen.
- (2) Schlagen unsere Nacherfüllungsversuche fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 1 Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634 a BGB genannten Fristen nicht zulässt.
- (4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung.

- (5) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- (6) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Installations- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Sind objektive Anzeichen für eine der vorgenannten Umstände, insbesondere für unfachmännische Eingriffe gegeben, hat der Vertragspartner zu beweisen, dass diese keinerlei Einfluss auf die bemängelte Lieferung hatten. Das Führen eines Gegenbeweises steht uns anschließend offen.
- (7) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners setzt weiter voraus, dass dieser die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einhält, Wartungen fach- und sachgerecht durchführt und darüber einen Nachweis führt.
- (8) Wir haften im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung für Schäden – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen und Vertreter, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haften wir nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.
- (10) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, insbesondere Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (11) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (12) Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf den Bereich der vertraglichen und deliktischen Haftung.

## **§ 9 Vertragsstrafen**

Vertragsstrafen werden auch außerhalb der Gewährleistung nicht anerkannt.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch erst zukünftig entstehender Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, gegen diesen zustehen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Das Eigentum geht in diesem Fall erst mit dem Ausgleich des Saldos auf den Vertragspartner über.
- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, unsere Waren in ordnungsgemäßigem Geschäftsverkehr bestimmungsgemäß zu nutzen, zu verarbeiten, einzubauen und wie ein Wiederverkäufer zu liefern und zu veräußern.
- (3) Diese Befugnis endet unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns mit der Zahlungseinstellung des Vertragspartners oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

- (4) Zu einer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist der Vertragspartner nicht befugt. Im Falle der Veräußerung unseres Eigentums tritt der Veräußerer schon jetzt seine gesamte Forderung aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag, für den Fall des Miteigentums anteilmäßig, bis zur Höhe unserer Restforderung unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- (5) Soweit dies nach dem Recht des Staates, in welchen geliefert wird, nicht möglich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich andere Sicherungsrechte an der Ware vorzubehalten oder zu vereinbaren. Der Besteller tritt diese Rechte schon jetzt an uns ab, was wir hiermit annehmen.
- (6) Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Sache in Grundstücke oder Bauwerke oder die Verwendung der Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Vertragspartner gleich.
- (7) Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber uneingeschränkt nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldnern auf seine Kosten die Abtretung anzuzeigen.
- (8) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung unserer Ware mit fremder Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, daß der Vertragspartner uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (9) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Vertragspartner unverzüglich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- (11) Sollten wir im Interesse des Vertragspartners Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-/ Wechselzahlung), so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis wir aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt sind.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SKG Umwelttechnik GmbH & Co. KG, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Außerdem wird der Sitz der SKG Umwelttechnik GmbH & Co. KG als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder dass dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
- (2) Erfüllungsort für alle vertragsgegenständlichen gegenseitigen Verpflichtungen von Verkäuferin und Käufer ist der Sitz der SKG Umwelttechnik GmbH & Co. KG, soweit beide Parteien Kaufleute sind.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Hemer, im August 2015